

# Kooperationsvereinbarung zur Gemeinsamen Normdatei

Stand: 26. November 2019

## Präambel

Die Gemeinsame Normdatei (GND) ist eine Normdatei für Personen, Körperschaften, Konferenzen, Geografika, Sachbegriffe und Werktitel, die vor allem zur Katalogisierung von Ressourcen in Bibliotheken dient, zunehmend aber auch von Archiven, Museen, Projekten und in Webanwendungen genutzt wird. Sie wird von der Deutschen Nationalbibliothek, allen deutschsprachigen Bibliotheksverbänden mit den angeschlossenen Bibliotheken, der Zeitschriftendatenbank und zahlreichen weiteren Einrichtungen gemeinschaftlich geführt. Diese langjährige erfolgreiche Zusammenarbeit soll durch diese Vereinbarung gefestigt werden. Dies erfolgt insbesondere mit Blick auf das zunehmende Interesse von Museen, Archiven und anderen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen, die GND zu nutzen und sich aktiv an der GND zu beteiligen. Durch die Gründung der GND-Kooperative soll die Weiterentwicklung der GND sowie ihre Öffnung für andere Kultursparten befördert werden. Die Kooperative ist offen für die Aufnahme neuer Partner, die sich den gemeinsamen Zielen und Aufgaben auf der Grundlage dieses Vertrages verpflichten wollen.

## 1. Name der Kooperation

Die Kooperation wird unter dem Namen „GND-Kooperative“ geführt.

## 2. Zweck der Kooperation

Die Kooperation dient der langfristigen Sicherstellung des Betriebs und der Weiterentwicklung der „Gemeinsamen Normdatei“ (GND, siehe Punkt 3). Dies beinhaltet:

- | den Ausbau und die Pflege des Datenbestands,
- | die Sicherstellung des dauerhaften Zugriffs und einer langfristigen Nutzbarkeit,
- | die Weiterentwicklung der Nutzungsmöglichkeiten,
- | die Pflege und Optimierung der Dienste und der Infrastruktur rund um den Datenbestand,
- | die Entwicklung einer Strategie, welche die Interessen aller Partner berücksichtigt.

Durch diese Kooperationsvereinbarung wird kein gesellschaftsrechtliches Verhältnis jedweder Art begründet.

## 3. Inhalt und Zweck der GND

Die GND ist ein Dienst zur kooperativen Verwaltung und Nutzung von Normdaten. Diese Normdaten repräsentieren und beschreiben Entitäten (z. B. Personen, Körperschaften,

Konferenzen, Geografika, Sachbegriffe und Werke), die in Bezug zu kulturellen und wissenschaftlichen Sammlungen stehen.

Jede dieser Entitäten erhält in der GND einen eindeutigen und stabilen Bezeichner (GND-ID).

Die GND bietet die Möglichkeit, Normdaten sowohl untereinander, als auch mit externen Datensätzen und Webressourcen zu verknüpfen. Auf diese Weise entsteht ein organisationsübergreifendes, maschinell auswertbares Datennetzwerk (GND-Netz).

## 4. Gründung der Kooperation

- (1) Die Kooperation wird gegründet von den in Anhang B aufgeführten Bibliotheken und Institutionen.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag tritt in Kraft, sobald alle in Anhang B aufgeführten Bibliotheken und Institutionen der Kooperation als Kooperationspartner beigetreten sind.

## 5. Organe

### 5.1. Steuerungsgremium

- (1) Das Steuerungsgremium der GND-Kooperative ist der Standardisierungsausschuss.
- (2) Das Steuerungsgremium entscheidet über
  - a. die Regeln zur Aufnahme von Kooperationspartnern
  - b. die Aufnahme neuer Partner und Agenturen sowie ihren Ausschluss,
  - c. die strategische Ausrichtung der Kooperation und
  - d. Modalitäten der Finanzierung.
- (3) Es verständigt sich regelmäßig über den operativen Betrieb und den Entwicklungsfortschritt.
- (4) Es fungiert als Instanz zur Konfliktlösung bei Uneinigkeit zwischen Kooperationspartnern.
- (5) Im Steuerungsgremium sind die Zentrale und alle Agenturen vertreten.
- (6) Bei einer Ausweitung der GND-Kooperative auf dort bislang nicht repräsentierte Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen müssen neue Regelungen für die Zusammensetzung des Gremiums vereinbart werden.

### 5.2. GND-Ausschuss

- (1) Der GND-Ausschuss als eine Sonderarbeitsgruppe des Standardisierungsausschusses unterstützt diesen in der Erfüllung seiner Aufgaben, in dem er die Erarbeitung von Konzepten und Entscheidungsvorlagen für den Standardisierungsausschuss zur Strategie und Weiterentwicklung der GND übernimmt.
- (2) Des Weiteren ist er für die Organisation des operativen Betriebs zuständig.
- (3) Die Zentrale und alle Agenturen der Kooperative sind Mitglied in diesem Gremium.

### 5.3. Zentrale

- (1) Die Deutsche Nationalbibliothek übt die Funktion als Zentrale der GND aus und führt die Geschäftsstelle der Kooperative.

- (2) Als Zentrale ist sie für den Betrieb und die Koordination der Weiterentwicklung der GND und ihrer zentralen Infrastrukturkomponenten (GND-Plattform) zuständig.
- (3) Weiterhin unterstützt sie die verteilt arbeitenden Partner durch Infrastruktur, Qualitätsmanagement, Dokumentation, Schulungen und Informationsveranstaltungen.
- (4) Für ihre eigene Redaktionsarbeit übernimmt die Zentrale die Funktion einer Agentur.

## 5.4. Agenturen

- (1) Agenturen sind Kooperationspartner mit koordinierender Funktion für andere Einrichtungen, die an der GND mitarbeiten. Alle mitarbeitenden Einrichtungen sollten in der Regel an eine Agentur angebunden sein.
- (2) Für die ihnen zugeordneten Einrichtungen übernimmt die Agentur die Einarbeitung so weit möglich, und steht für diese als erster Ansprechpartner bei Fragen, Problemen und Anforderungen rund um die GND zur Verfügung.
- (3) Agenturen koordinieren redaktionelle Aufgaben für die ihnen zugeordneten Einrichtungen und sind für die Qualitätssicherung der Daten, die diese erfassen und bearbeiten, zuständig.
- (4) Agenturen zum Zeitpunkt der Gründung der Kooperative sind die in Anhang B genannten Kooperationspartner.

## 6. Weitere Regeln der Zusammenarbeit

- (1) Alle Kooperationspartner vertreten die von der GND-Kooperative beschlossenen Leitlinien (siehe Anhang A „Leitlinien der GND-Kooperative“).
- (2) Die Mitarbeit an der Gemeinsamen Normdatei und die Mitgliedschaft in der Kooperative sind kostenfrei.
- (3) Die in der Gemeinsamen Normdatei enthaltenen Daten stehen unter „Creative Commons Zero“-Bedingungen (CC0 1.0, <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.de>) zur Verfügung.
- (4) Jeder Kooperationspartner hat die Pflicht, Verantwortung für die Pflege der Daten zu übernehmen.
- (5) Jeder Kooperationspartner informiert die anderen Kooperationspartner über geplante Aktivitäten mit Bezug zur GND (Projekte, Präsentationen und Kooperationen).
- (6) Weiteres regeln die Geschäftsordnungen des Standardisierungsausschusses sowie der Fach- und Sonderarbeitsgruppen.

## 7. Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Partner der Vereinbarung können diese ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der GND-Kooperative kündigen.
- (3) Die Vereinbarung kann darüber hinaus aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung für den Kündigenden unzumutbar machen.

## 8. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

# Leitlinien der GND-Kooperative

Stand: 27. Juni 2017

1. Die GND konzentriert sich auf Normdaten zu kulturellen und wissenschaftlichen Sammlungen.

- | Jeder Normdatensatz hat einen Bezug zu einem kulturellen oder wissenschaftlichen Gegenstand, wie z. B. Publikationen, Archivalien oder Museumsobjekte.

2. Die GND steht für das Prinzip offener und vernetzter Daten im Internet.

- | Ihre Daten sind offen und frei im Internet zugänglich.
- | Sie unterstützt die Datenvernetzung über Regeln und Werkzeuge.
- | Verknüpfungen mit externen Ressourcen sind wesentlicher Bestandteil ihres Datenbestands. Dieser beinhaltet nicht alle Informationen, verlinkt aber zu allen Stellen, an denen weitere Informationen vorhanden sind.

3. Die GND steht für Verlässlichkeit.

- | Alle Einträge entsprechen einem von allen Partnern getragenen Mindeststandard.
- | Die Regeln und Abläufe sind vollständig und offen dokumentiert.
- | Die Einträge sind dauerhaft verfügbar.

4. Die GND steht für Eindeutigkeit.

- | Die Datensätze der GND beschreiben die jeweilige Entität eindeutig, ohne dabei eine Enzyklopädie ersetzen zu wollen.
- | Regeln und Werkzeuge unterstützen die Vermeidung und Beseitigung von Dubletten. Alle Partner sind dazu angehalten, die bereits vorhandenen Einträge auf Nachnutzbarkeit zu prüfen, bevor sie neue Einträge anlegen.

5. Die GND-Kooperative steht für Neutralität und Professionalität.

- | Ihre Partner sind hinsichtlich der Datenpflege und Dienstleistungen rund um die GND zu Neutralität und Unvoreingenommenheit verpflichtet. Sie handeln im öffentlichen Interesse.
- | Sie verfügen über Fachkompetenz und Erfahrung in der Verzeichnung kultureller und wissenschaftlicher Sammlungen.
- | Sie respektieren die Privatsphäre und den Schutz persönlicher Daten.

6. Die GND-Kooperative ist spartenübergreifend.

- | Waren die Normdaten ursprünglich als bibliothekarisches Hilfsmittel konzipiert, dienen sie heute und in Zukunft allen Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen als Werkzeug.

7. Die Partner der GND-Kooperative tragen gemeinsam die Verantwortung für die Qualität und den Erfolg der GND.

- | Die GND-Einträge werden kooperativ gepflegt.
- | Für die GND-Einträge gilt eine verteilte, gestufte Verantwortung.
- | Über die strategische Ausrichtung wird gemeinsam entschieden.
- | Für die Zusammenarbeit gelten gemeinsame verbindliche Regeln.

8. Die GND-Kooperative sucht den größtmöglichen Konsens zwischen ihren Partnern, respektiert gleichzeitig aber die Vielfalt der Interessen.

- | Sie versteht die GND als ein flexibel erweiterbares Datennetz. Um den gemeinsamen Mindeststandard herum können sich sparten- und anwendungsspezifische optionale Erweiterungen angliedern.
- | Die Datenstruktur und Infrastruktur unterstützen diese Erweiterbarkeit über modulare Konzepte.
- | Die Arbeitssprache, d. h. die Sprache der Zusammenarbeit, der Regelungen, der Dokumentation ist deutsch.

9. Die GND-Kooperative engagiert sich für eine enge Zusammenarbeit zwischen Informationsanbietern.

- | Sie befürwortet eine enge Verzahnung von verschiedenen, weltweit existierenden Normdaten, Identifiern und normierenden Systemen.

10. Die GND-Kooperative fördert die Zusammenarbeit mit Online-Communities, Verlegern, Hochschulen und Autoren.

# Liste der Gründungsmitglieder der GND-Kooperative

1. Deutsche Nationalbibliothek,
2. Bayerische Staatsbibliothek/BibliotheksVerbund Bayern,
3. Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg,
4. Gemeinsamer Bibliotheksverbund der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz,
5. Hessisches BibliotheksInformationsSystem,
6. Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen,
7. Informationsverbund Deutschschweiz,
8. Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg, Zuse Institut Berlin,
9. OBVSG/Österreichischer Bibliothekenverbund,
10. Schweizerische Nationalbibliothek,
11. Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz